

Leistungsvertrag 2014 - 2015

zwischen

der **Stadt Bern** (nachfolgend Stadt), handelnd durch den Gemeinderat, vertreten durch die Direktion für Bildung, Soziales und Sport (BSS), Predigergasse 5, 3000 Bern 7, Direktorin Franziska Teuscher

und

dem **Verein Berner Feriensportlager** (nachfolgend Verein), handelnd durch die statutari-schen Organe, vertreten durch Annemarie Lehmann-Schoop, Münzgraben 6, 3011 Bern

betreffend

Durchführung des polysportiven Feriensportlagers in Fiesch (Herbstlager)

1. Kapitel: Grundlagen

Art. 1 Rechtliche Grundlagen

Der vorliegende Leistungsvertrag stützt sich auf folgende rechtliche Grundlagen:

- Artikel 66 des Reglements vom 30. März 2006¹ über das Schulwesen (Schulreglement);
- die Artikel 64 und 68 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998²;
- die Artikel 16, 18 und 27 der Gemeindeordnung vom 3. Dezember 1998³ der Stadt Bern;
- das Reglement vom 30. Januar 2003⁴ für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen;
- die Verordnung vom 7. Mai 2003⁵ für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen;
- die Statuten des Vereins Berner Feriensportlager vom 26. August 1993 (Anhang 3).

Art. 2 Zweck und Tätigkeitsbereich des Vereins

Der Verein führt für die Stadt Bern im Herbst das polysportive Ferienlager in Fiesch durch und bietet 600 bis 700 Schulkindern von der 5. bis zur 9. Klasse zu günstigen Bedingungen wäh-rend einer Woche in den Herbstferien aktive Erholung, Sportaktivitäten und Freizeitgestal-tung.

Art. 3 Vertragsgegenstand

Der Vertrag regelt die Durchführung des polysportiven Feriensportlagers (Herbstlager) für Berner Schulkinder in Fiesch und die damit verbundenen Rechte und Pflichten der Parteien.

¹ SR; SSSB 430.101

² GG; BSG 170.11

³ GO; SSSB 101.1

⁴ Übertragungsreglement (UeR); SSSB 152.03

⁵ Übertragungsverordnung (UeV); SSSB 152.031

2. Kapitel: Leistungen und Pflichten des Vereins

Art. 4 Leistungen des Vereins

¹ Der Verein erbringt die folgenden Leistungen:

- Er sorgt mit personeller Unterstützung durch das Sportamt (siehe Art. 16 und 17) für eine effiziente und kompetente Lagerleitung, welche für die gesamte Organisation des Lagers sowie deren Abrechnung inkl. Buchhaltung verantwortlich ist.
- Er trifft alle notwendigen Massnahmen, um die Sicherheit und den Schutz der ihm anvertrauten Schüler und Schülerinnen zu gewährleisten.
- Er entschädigt die Spesen der rund 180 ehrenamtlichen Leiterinnen und Leiter.
- Er sorgt mit personeller Unterstützung durch das Sportamt (siehe Art. 16 und 17) für eine effiziente und kompetente Lagerleitung, welche für die gesamte Organisation des Lagers sowie deren Abrechnung inkl. Buchhaltung verantwortlich ist.
- Er sorgt mit personeller Unterstützung durch das Sportamt (siehe Art. 16 und 17) für die notwendige Verbreitung der Ausschreibungsunterlagen in den städtischen Schulen und trägt die dadurch entstehenden Kosten.
- Er trifft alle notwendigen Massnahmen, um die Sicherheit und den Schutz der ihm anvertrauten Schüler und Schülerinnen zu gewährleisten.
- Er übernimmt während der Lagerwoche Kost und Logis für den Chef-Lagerleiter / die Chef-Lagerleiterin und die am Lager teilnehmenden Mitarbeitenden des Sportamts.

² Umfang, Qualität und Wirkung der Leistungen bestimmt sich nach den in Anhang 1 festgelegten Vorgaben.

Art. 5 Zweckbindung

Der Verein verpflichtet sich, die von der Stadt gewährten Mittel nur für die in Artikel 4 genannten Leistungen zu verwenden.

Art. 6 Eigenfinanzierungsgrad

¹ Der Verein verpflichtet sich, Dritte zur Mitfinanzierung heranzuziehen und diese Möglichkeit bestmöglich auszuschöpfen.

² Der Eigenfinanzierungsgrad beträgt mindestens 45 % der Gesamtaufwendungen. An die Eigenfinanzierung angerechnet werden selbst erwirtschaftete Erträge, namentlich Einnahmen aus Beiträgen der Mitglieder sowie Beiträge Dritter (Sponsorenleistungen, Elternbeiträge, Beiträge von J+S) sowie allenfalls Beiträge aus eigenem Vermögen.

³ Erreicht der Verein den Eigenfinanzierungsgrad nicht, so ist die Stadt zur anteilmässigen Kürzung der Unterstützung berechtigt.

Art. 7 Zugang zu den Leistungen

¹ Der Verein gewährleistet, dass sämtliche Leistungen, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung angeboten werden, allen Personen in vergleichbarer Weise offen stehen. Er unterlässt dabei jegliche Diskriminierungen.

² Der Verein erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zu den Vertragsleistungen. Er hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002⁶ über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen ein.

⁶ Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG); SR 151.3

Art. 8 Informationsverhalten und Öffentlichkeitsprinzip

¹ Die aktive Information über Belange aus der vertraglichen Zusammenarbeit erfolgt durch den Informationsdienst der Stadt Bern und richtet sich nach der Verordnung vom 29. März 2000⁷ betreffend die Information der Öffentlichkeit über städtische Belange.

² Anfragen über die Aufgabenerfüllung und auf Akteneinsicht sind durch den Verein zu beantworten, sofern nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen im Sinn der Artikel 27ff. des Gesetzes vom 2. November 1993⁸ über die Information der Bevölkerung entgegenstehen. Das Verfahren richtet sich analog nach den Artikeln 7f. der Verordnung vom 29. März 2000⁹ betreffend die Information der Öffentlichkeit über städtische Belange. Im Zweifelsfall ist die Direktion vorgängig zu konsultieren.

Art. 9 Datenschutz und Geheimhaltung

¹ Der Verein verpflichtet sich, die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986¹⁰ einzuhalten. Er verpflichtet sich insbesondere, die wirtschaftlich zumutbaren sowie technisch und organisatorisch möglichen Vorkehrungen zu treffen, damit die im Rahmen der Vertragsabwicklung anfallenden Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter wirksam geschützt sind.

² Personendaten dürfen nur für den Zweck und im Umfang, in dem dies für die Erfüllung und Durchführung dieses Vertrags erforderlich ist, bearbeitet werden.

Art. 10 Versicherungspflicht

Der Verein ist verpflichtet, für Risiken im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung ausreichende Versicherungen abzuschliessen und der Stadt einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.

Art. 11 Umweltschutz

Der Verein verpflichtet sich zu einem achtsamen Umgang mit der Umwelt. Er organisiert die Anreise der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit der SBB.

Art. 12 Zusammenarbeit

Der Verein gewährleistet die Zusammenarbeit mit dem Sportamt und weiteren Fach- und Dienststellen (z. B. Schulamt, Jugendamt, Gesundheitsdienst).

3. Kapitel: Personalpolitik

Art. 13 Anstellungsbedingungen

¹ Der Verein beschäftigt kein eigenes Personal. Einzelne Arbeiten können im Auftragsverhältnis übertragen werden.

² In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen sind die Standards der Freiwilligenarbeit von BENEVOL massgebend (Anhang 2).

⁷ Informationsverordnung (InfV); SSSB 107.1

⁸ Informationsgesetz (IG); BSG 107.1

⁹ SSSB 107.1

¹⁰ KDSG; BSG 152.04

4. Kapitel: Leistungen der Stadt

Art. 14 Abgeltung

¹ Die Stadt vergütet die Leistungen des Vereins mit einem jährlichen Pauschalbeitrag von Fr. 200 000.00 und insgesamt Fr. 400 000.00 über zwei Jahre.

² Die Auszahlung erfolgt nach Rechnungsstellung des Vereins jeweils im Juni.

³ Der Verein hat keinen Rechtsanspruch auf eine Anpassung der Abgeltung an die Teuerung.

Art. 15 Überschüsse und Fehlbeträge

Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache des Vereins.

Art. 16 Administration

Die Stadt (Sportamt) ist zuständig für die Anmeldung der teilnehmenden Kinder und die Rekrutierung der Leiterinnen/Leiter. Sie trägt in diesem Zusammenhang sämtliche personellen und administrativen Kosten. Zwei administrative Mitarbeitende des Sportamts nehmen am Lager selber teil und übernehmen während dieser Woche Betreuungsaufgaben.

Art. 17 Entlohnung Chef-Lagerleiter/-Lagerleiterin

Die Stadt (Sportamt) stellt den Chef-Lagerleiter/die Chef-Lagerleiterin.

5. Kapitel: Qualitätssicherung

Art. 18 Aufsichts- und Controllingrechte der Stadt

¹ Die Direktion ist für die Aufsicht und Kontrolle der Vertragserfüllung zuständig. Sie kann die Kontrollaufgaben an andere städtische Behörden delegieren oder für die Ausübung der Aufsicht aussenstehende Sachverständige beiziehen.

² Die Direktion oder die von ihr beigezogene Aufsichtsstelle ist berechtigt, im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse Auskünfte zu verlangen und in alle erforderlichen Unterlagen (Buchhaltung, Lohnabrechnung, Statistiken etc.) Einsicht zu nehmen. Sie beachtet dabei den Persönlichkeitsschutz.

³ Der Verein gewährt der Stadt zur Ausübung der Kontrollrechte Zugang zu den erforderlichen Räumlichkeiten.

⁴ Das Finanzinspektorat der Stadt Bern prüft die Verwendung der Abgeltung nach Artikel 14 des Vertrages. Absatz 2 und 3 gelten sinngemäss.

Art. 19 Controllinggespräch

Die Stadt führt mit dem Verein mindestens ein Controllinggespräch pro Jahr durch.

Art. 20 Buchführungspflicht

¹ Der Verein erstellt eine Gesamtbuchhaltung nach den Bestimmungen von Artikel 957ff. des Schweizerischen Obligationenrechts¹¹ vom 30. März 1911.

² Bis spätestens 30. Juni unterbreitet er der Stadt das Budget für das Folgejahr.

³ Bis spätestens 30. Juni des Folgejahres unterbreitet er der Stadt die von der statutarischen Revisionsstelle geprüfte und von den zuständigen Organen unterzeichnete Jahresrechnung samt Jahresbericht, Bestätigungsbericht sowie allfälliger weiterer Berichte der Revisionsstelle.

⁴ Die Stadt kann Vorschriften zur Darstellung von Jahresrechnung und Bilanz machen.

⁵ In der Jahresrechnung sind insbesondere auch der erreichte Eigenfinanzierungsgrad und die von Dritten erhaltenen Mittel auszuweisen.

Art. 21 Jährliche Berichterstattung

Der Verein berichtet der Stadt jährlich über den Vollzug des Leistungsvertrags. Die Berichterstattung erfolgt nach einem von der Stadt festgelegten Schema und enthält insbesondere Angaben über die erbrachten Leistungen.

Art. 22 Weitere Informationspflichten

Der Verein orientiert die Stadt umgehend über besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können, den Erlass und die Änderung von Statuten, Leitbildern und Reglementen.

6. Kapitel: Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten

Art. 23 Vorgehen bei Leistungsstörungen

¹ Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien verpflichtet, sofort zu verhandeln.

² Sie bemühen sich, die Folgen der Nicht-, Schlecht- oder Späterfüllung einvernehmlich und sachgerecht zu regeln. Subsidiär gelten die nachfolgenden Bestimmungen über Leistungskürzung und Rückerstattung (Art. 24) und vorzeitige Vertragsauflösung (Art. 25). Den Parteien steht dabei der Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989¹² über die Verwaltungsrechtspflege offen.

Art. 24 Leistungskürzung und Rückerstattung bereits erbrachter Leistungen

¹ Erfüllt der Verein den Vertrag nicht oder mangelhaft, so kann die Stadt ihre Leistung verweigern bzw. angemessen kürzen.

² Unter denselben Voraussetzungen kann die Stadt bereits erbrachte Leistungen zurückfordern.

³ Minderleistungen, die durch Faktoren verursacht wurden, die durch den Verein nicht beeinflussbar sind (z. B. ausserordentlich viele kurzfristige Absagen von Teilnehmenden wegen

¹¹ OR; SR 220

¹² VRPG; BSG 155.21

Krankheit), führen lediglich insoweit zu einem Rückerstattungsanspruch nach Absatz 2, als sich für den Verein durch die Leistungsreduktion Kosteneinsparungen ergeben.

Art. 25 Vorzeitige Vertragsauflösung

¹ Bei wesentlichen Vertragsverletzungen kann dieser Vertrag von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist jeweils auf ein Monatsende gekündigt werden.

² Von Seiten der Stadt kann dieser Vertrag unter Einhaltung der Frist nach Absatz 1 zudem aus folgenden ausservertraglichen Gründen gekündigt werden:

- a. wenn der Verein der Stadt falsche Auskünfte erteilt hat;
- b. wenn der Verein Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt hat;
- c. wenn der Verein den finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Stadt nicht nachkommt;
- d. wenn der Verein von Gesetzes wegen (Art. 77f. Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907¹³ oder durch Beschluss aufgelöst wird.

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 26 Vertragsdauer

¹ Der Vertrag tritt [rückwirkend] per 1. Januar 2014 in Kraft und dauert bis 31. Dezember 2015.

² Der Verein nimmt zur Kenntnis, dass er keinen Rechtsanspruch auf Vertragsverlängerung hat.

Art. 27 Genehmigungs- und Kreditvorbehalte

Der Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat der Stadt Bern und steht unter dem Vorbehalt des Kreditbeschlusses des finanzkompetenten Organs.

Bern,

Verein Berner Feriensportlager
Die Präsidentin:

Annemarie Lehmann-Schoop

Bern,

Stadt Bern
Die Direktorin für Bildung, Soziales und Sport

Franziska Teuscher

Genehmigt durch den Gemeinderat mit Beschluss vom [XXXX], GRB Nr. [XXXX]

¹³ ZGB; SR 210

Anhang 1 zum Leistungsvertrag der Stadt Bern mit dem Verein Berner Feriensportlager

Leistungsvorgaben für das Angebot Feriensportlager Fiesch

1. Indikatoren zur Quantität der Leistungserbringung

Indikator	Standard 2014-2015
Dauer des Angebots	<ul style="list-style-type: none"> 7 Tage während den Herbstferien (inklusive An- und Abreisetag)
Anzahl Schulkinder	<ul style="list-style-type: none"> 600 bis 700 Teilnehmende (Eine Liste der Teilnehmenden wird am jährlichen Controlling-Gespräch vorgelegt.)
Anzahl Leiterinnen und Leiter	<ul style="list-style-type: none"> 150 bis 200 Leitende (Eine Liste der Teilnehmenden wird am jährlichen Controlling-Gespräch vorgelegt.)
Anzahl angebotener Sportarten	<ul style="list-style-type: none"> 40-50 (Eine Liste mit den angebotenen Sportarten wird am jährlichen Controlling-Gespräch vorgelegt.)
Menge der Bewegungsstunden	<ul style="list-style-type: none"> Das Total der absolvierten Bewegungsstunden der Jugendlichen liegt zwischen 12'000 und 16'000.

2. Indikatoren zur Qualität der Leistungserbringung

Indikator	Standard 2014-2015
Sicherheit der Schulkinder	<ul style="list-style-type: none"> Ein Notfallkonzept für Unfälle und unvorhersehbare Ereignisse (Krisen) liegt vor. Eine ausreichende ärztliche Betreuung ist gesichert. Massnahmen gegen sexuelle Übergriffe werden gemäss dem Programm von Swiss Olympic und dem Bundesamt für Sport (BASPO) getroffen.
Zufriedenheit der Schulkinder	<ul style="list-style-type: none"> 80% der teilnehmenden Schulkinder bewerten die Durchführung und das Angebot als "gut" bis "sehr gut". (Erhebung durch standardisiertes Feedbackformular. Eine Zusammenfassung wird am jährlichen Controlling-Gespräch vorgelegt.)
Leiterqualifikation	<ul style="list-style-type: none"> 20% der Leitenden haben eine J+S-Anerkennung (Eine Liste mit den Leiterqualifikationen wird beim jährlichen Controlling-Gespräch vorgelegt.)
Zufriedenheit der Leiterinnen und Leiter	<ul style="list-style-type: none"> 80% der Leitenden sind mit der Organisation und Durchführung des Lagers zufrieden. (Erhebung durch standardisiertes Feedbackformular. Eine Zusammenfassung wird am jährlichen Controlling-Gespräch vorgelegt.)

3. Indikatoren zum finanziellen Anteil

Indikator	Standard 2014-2015
Eigenfinanzierungsgrad	<ul style="list-style-type: none"> Der Eigenfinanzierungsgrad beträgt mindestens 45 %.

BENEVOL-STANDARDS DER FREIWILLIGENARBEIT

Freiwilligenarbeit ist ein gesellschaftlicher Beitrag an Mitmensch und Umwelt. Sie schliesst freiwilliges und ehrenamtliches Engagement ein und umfasst jegliche Formen unentgeltlich geleisteter selbstbestimmter Einsätze ausserhalb der eigenen Kernfamilie. Die BENEVOL-Standards definieren Rahmenbedingungen für eine bewusste Gestaltung von erfolgreichen Freiwilligeneinsätzen.

1. FREIWILLIGENARBEIT ALS TEIL DER ORGANISATIONSPHILOSOPHIE

Freiwilligenarbeit ergänzt und unterstützt die bezahlte Arbeit, tritt aber nicht in Konkurrenz zu ihr. Organisationen¹, die mit Freiwilligen arbeiten, beziehen die Freiwilligenarbeit in ihr Leitbild ein. Die Rollen, Aufgaben, Kompetenzen und Verpflichtungen von Freiwilligen und von bezahlten Angestellten sind eindeutig definiert und abgegrenzt.

Organisationen weisen freiwillig geleistete Einsätze aus. Das Sichtbarmachen ermöglicht die öffentliche Anerkennung. Eine regelmässige Auswertung ist Teil von erfolgreichen Freiwilligeneinsätzen.

2. ANERKENNUNG DER FREIWILLIGENARBEIT

Freiwillige haben ein Anrecht auf persönliche, individuelle Anerkennung. Möglichkeiten der Mitsprache und Beteiligung an Entscheidungsfindungen fördern Motivation und Zugehörigkeit. Weiterbildung erweitert die Kompetenz und ist zugleich Anerkennung.

3. RAHMENBEDINGUNGEN

Freiwilligenarbeit wird unentgeltlich geleistet. Freiwilligeneinsätze sollen im Jahresdurchschnitt auf sechs Stunden pro Woche begrenzt sein. Es sind auch Block-Einsätze möglich. Die zeitliche Beschränkung der Einsätze ist Voraussetzung für die Vereinbarkeit von Freiwilligenarbeit mit den täglichen Aufgaben des Einzelnen. Die Organisation ermöglicht den Erwerb der notwendigen Fachkenntnisse oder übernimmt die entsprechenden Weiterbildungskosten.

4. BEGLEITUNG DER FREIWILLIGEN

Einsatzorganisationen bestimmen eine für die Freiwilligenarbeit zuständige Person. Sie vertritt die Interessen der Freiwilligen innerhalb der Organisation und gestaltet die Zusammenarbeit zwischen bezahltem Personal und Freiwilligen. Freiwillige haben Anspruch auf Einführung, Begleitung, Erfahrungsaustausch und regelmässige Auswertungen. Häufigkeit und Formen der personellen Unterstützung haben sich an der Aufgabe und an den Bedürfnissen der Freiwilligen zu orientieren.

5. INSTRUMENTE ²

Einsatzvereinbarung: Es empfiehlt sich, gegenseitige Erwartungen und Verpflichtungen schriftlich festzuhalten und die Dauer oder Fortsetzung des Einsatzes regelmässig zu besprechen.

Spesenregelung: Alle effektiven Auslagen (wie z.B. Fahrkosten, Verpflegung, Porti, Telefonate, zur Verfügung gestellte Arbeitsmittel) sind zu entschädigen. Bei der Ausrichtung von Pauschalspesen ist die Genehmigung durch die kantonale Steuerverwaltung einzuholen.

Versicherung: Freiwillige müssen während ihres Einsatzes durch die Organisation gegen Haftpflichtansprüche versichert sein. Ein erweiterter Versicherungsschutz ist vor dem Einsatz zu klären.

Schweizer Sozialzeitausweis: Den Freiwilligen ist ein Nachweis über die Art und Dauer ihrer Tätigkeit und die dabei eingesetzten und erworbenen Kompetenzen auszustellen (www.sozialzeitausweis.ch).

Stand 11. 2010

¹ Organisationen sind auch Vereine, Stiftungen, Behörden, Heime und weitere.

² vgl. Merkblätter von BENEVOL Schweiz



STATUTEN

des

VEREINS BERNER FERIENSPORTLAGER

Name
Sitz

Art. 1

Unter dem Namen "Verein Berner Feriensportlager" besteht mit Sitz in Bern ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Zweck

Art. 2

Zweck des Vereins ist es, Ferienlager für Kinder aus der Stadt Bern durchzuführen, wobei der Hauptakzent auf sportlicher Betätigung liegt. Angebote aus dem musisch-kreativen Bereich ergänzen das Lagerprogramm.

Mittel

Art. 3

1 Die Mittel des Vereins bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Subventionen, Gönnerbeiträgen von natürlichen oder juristischen Personen sowie aus Beiträgen der Lagerteilnehmerinnen und -teilnehmer.

2 Für nicht budgetierte Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 1'000.- ist die Zustimmung des Präsidenten oder der Präsidentin erforderlich, für solche bis zu Fr. 3'000.- diejenige der Geschäftsleitung des Organisationskomitees.

3 Der Verein Berner Feriensportlager haftet nur mit seinem Vereinsvermögen.

Mitglieder

Art. 4

Als Mitglieder des Vereins werden natürliche und juristische Personen aufgenommen.

Organe

Art. 5

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vereinsvorstand
- die Lagerleitung (Organisationskomitee)
- die Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren

Mitgliederversammlung **Art. 6**

1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Vorstand nach Bedarf oder auf Begehren von einem Viertel der Mitglieder einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 20 Tage zum voraus.

2 Die Mitgliederversammlung genehmigt die Jahresberichte der Präsidentin oder des Präsidenten, der Lagerleiterin oder des Lagerleiters, die Jahresrechnung und das Budget des Vereins, die Lagerrechnung und das Lagerbudget. Sie legt die Mitgliederbeiträge fest. Sie wählt jeweils für ein Amtsjahr die Präsidentin oder den Präsidenten, die Mitglieder des Vereinsvorstandes, die Lagerleiterin oder den Lagerleiter und die Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren. Sie beschliesst über Anträge, sofern diese mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vereinsvorstand eingereicht worden sind.

Vereinsvorstand **Art. 7**

1 Der Vereinsvorstand ist das geschäftsleitende Organ des Vereins. Er besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und 4 bis 6 Mitgliedern.

Juristische Personen, welche dem Verein angehören, haben keinen besonderen Anspruch auf Vertretung im Vereinsvorstand.

2 Die Lagerleiterin oder der Lagerleiter nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

3 Mit Ausnahme des Präsidentenamtes konstituiert sich der Vereinsvorstand selbst.

4 Dem Vereinsvorstand obliegt die Führung aller laufenden Geschäfte, soweit diese durch Statuten oder Reglemente nicht anderen Organen oder Personen übertragen worden sind.

5 Auf Vorschlag der Lagerleiterin oder des Lagerleiters wählt der Vorstand die übrigen Mitglieder der Lagerleitung jeweils für ein Jahr.

6 Der Vereinsvorstand ist mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Er fällt alle Beschlüsse mit einfachem Mehr, wobei die Präsidentin oder der Präsident mitstimmt und bei einem Stichentscheid eine zweite Stimme abgibt.

Lagerleitung
(Organisationskomitee)

Art. 8

- 1 Die Lagerleitung setzt sich zusammen aus der Lagerleiterin oder dem Lagerleiter und mindestens 7 Mitgliedern.
- 2 Mit Ausnahme der Lagerleiterin oder des Lagerleiters konstituiert sich die Lagerleitung selbst.
- 3 Die Lagerleitung ist für die Organisation und die Durchführung des Feriensportlagers verantwortlich.
- 4 Die Lagerleitung erstattet dem Vereinsvorstand zu Handen der Mitgliederversammlung jährlich Bericht über den Verlauf des Lagers und legt die Lagerabrechnung und das Budget zur Genehmigung vor.

Rechnungsrevisoren

Art. 9

Die Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren prüfen die Lagerrechnung und die Jahresrechnung des Vereins. Sie erstatten dem Vereinsvorstand zu Handen der Mitgliederversammlung jährlich Bericht und Antrag.

Statutenänderung

Art. 10

Die vorliegenden Statuten können durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden abgeändert werden.

Auflösung

Art. 11

Mit Dreiviertelmehrheit der Stimmenden kann die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschliessen. Bei Auflösung soll das Vereinsvermögen zur Förderung verwandter Werke Verwendung finden.

Inkrafttreten

Art. 12

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 26. August 1993 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 17. Februar 1981.

Bern, 26. August 1993

Der Präsident:


G. Scheidegger

Die Sekretärin:


F. Ellenberger